

V e r o r d n u n g

der Samtgemeinde Gellersen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung vom **XX.XX.XXXX** folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Samtgemeinde Gellersen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Geh- und Radwege ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Park- und Grünanlagen, soweit sie einer öffentlichen Nutzung dienen,
 - b) Grünflächen, die allein oder vorrangig der Verschönerung des Samtgemeindebildes dienen,
 - c) Kinderspielplätze,
 - d) Sportplätze, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - e) Friedhöfe,
 - f) Denkmäler und
 - g) Bushaltestellen.

- (3) Assistenzhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen ausgebildet sind und diese begleiten. Das sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Parkplätzen ist es verboten zu übernachten.

- (2) Hydranten zur Löschwasserversorgung in oder an Verkehrsflächen dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder durch Unbefugte geöffnet werden.

§ 4 Müll

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter, die in oder auf den in § 2 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen aufgestellt sind, gefüllt werden.
- (2) Die Aufstellorte von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u. a. Altglas, Altkleider; Pappe) sind von den Benutzern sauber zu halten. Altglas, Papier und Altkleider dürfen nicht auf oder neben die Behälter gestellt werden, wenn deren Kapazitäten erschöpft sind. Zudem sind die Sammelbehälterplätze frei von anderen Müllarten zu halten.
- (3) Sperrmüll und Grünabfälle dürfen frühestens am Tag vor dem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bekanntgemachten Abholtermin vor dem eigenen Grundstück an der Straße bereitgestellt werden. Sperrmüll und Grünabfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger am Abholtermin nicht mitgenommen wurden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Hausnummern

- (1) Hausnummern sind gut sichtbar anzubringen und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.
- (2) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist bei Gebäuden in zweiter Reihe der an der Straße liegende Grundstückszugang mit der Hausnummer zu versehen, wenn die am Gebäude angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist.

§ 6 Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen, Bolzplätzen, Skateanlagen, Sportplätzen und Liegewiesen ist es verboten, Tiere frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Personen, die von Assistenzhunden begleitet werden.

§ 7 Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten,
 - a. auf Verkehrsflächen und Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainer sowie

- b. an sonstigen an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen zum Zwecke der optischen Ausstrahlung auf den öffentlichen Raum

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial (Werbeanlagen) anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die von der Samtgemeinde genehmigte Nutzungen entsprechend der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, die an der Stätte ihrer Leistung Werbematerial und Hinweisschilder nach Absatz 1b anbringen.
- (4) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (5) Werbeanlagen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 8 Brauchtumsfeuer und andere offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind.
- (2) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern kann im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder das Tannenbaumverbrennen.
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Das Brennmaterial darf erst am Tag der Veranstaltung auf die Feuerstelle gelegt bzw. muss am Tag der Veranstaltung umgeschichtet werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von mindestens zwei volljährigen Personen beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind (höher als Windstärke 6) nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,

3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 25 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

In begründeten Einzelfällen können die Abstände verringert werden, insbesondere dann, wenn der Brandschutz anderweitig sichergestellt ist.

- (6) Nicht betroffen von diesen Regelungen ist der Betrieb von
 - a. ortsfesten und ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenszubereitung,
 - b. handelsübliche Feuerkörben und
 - c. handelsübliche Feuerschalen.

Hierbei dürfen nur Grillkohle oder unbehandelte und trockene Holzsplitter verbrannt werden.

§ 9 Ausnahmeerlaubnis

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig sind.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. den Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen gemäß § 3,
2. Müll gemäß § 4
3. Hausnummern gemäß § 5,
4. Tiere gemäß § 6,
5. Werbung und Plakate § 7,
6. Brauchtumsfeuer und andere offene Feuer im Freien gemäß § 8,
7. das Mitführen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9

dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit beträgt 10 Jahre.

Reppenstedt, den XX.XX.XXXX

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister